



SVRI
SCHWEIZERISCHER
VEREIN FÜR
RECHTSINFORMATIK

ASDIJ
ASSOCIATION SUISSE POUR
LE DEVELOPPEMENT DE
L'INFORMATIQUE JURIDIQUE

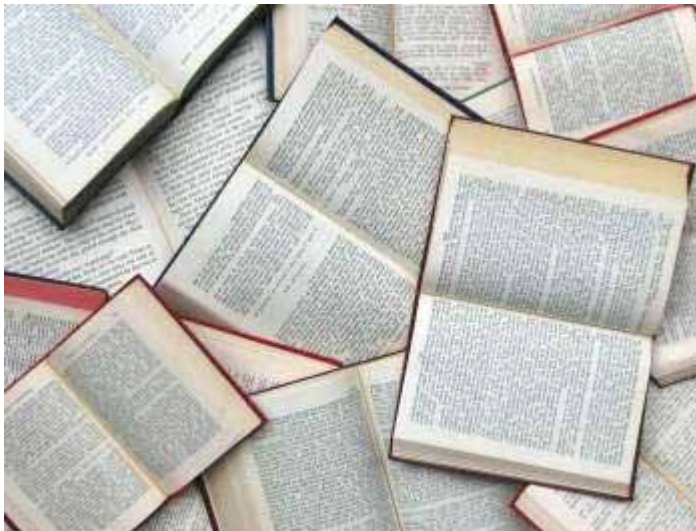
ASIG
ASSOCIAZIONE SVIZZERA
PER L'INFORMATICA
GIURIDICA

CHLexML

in Bildern

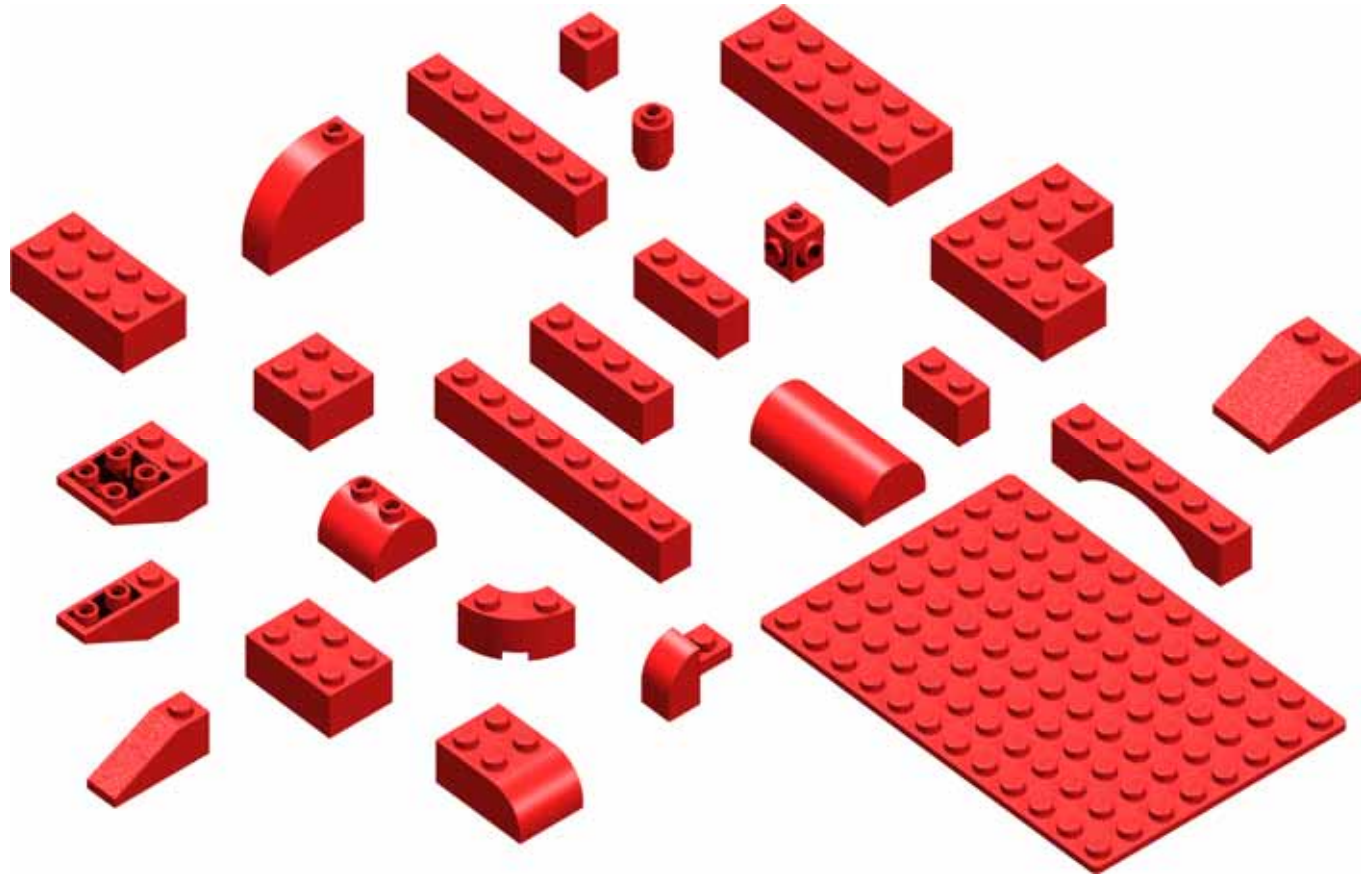
Marc Zweiacker, Zweiacker IT Management, 3. April 2008

"Datenstandard für **Erlasstexte**"



- *Gesetze*
- *Verordnungen*
- *Weisungen*
- *(Staats-) Verträge*
- *Briefwechsel*
- *u.v.m.*

"Datenstandard für Erlasstexte"



"Datenstandard für Erlasstexte"



*Keine perfekte Abbildung
der Realität*

CHLexML ist keine Fotografie

Verordnung
über internationale Rechtshilfe in Strafsachen
(Rechtshilfeverordnung, IRSV)

351.11

vom 24. Februar 1982 (Stand am 5. Dezember 2006)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf die Artikel 31 Absatz 4, 68 Absatz 2 und 111 des Rechtshilfegesetzes
vom 20. März 1981¹ (IRSG),²
verordnet:

SR 351.11 **Verordnung über internationale Rechtshilfe**
in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV)

vom 24. Februar 1982
(Stand am 5. Dezember 2006)

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf die Artikel 31 Absatz 4, 68 Absatz 2 und 111 des
Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981¹ (IRSG),² **verordnet :**

Gliederung als Grundprinzip



**Verordnung
über internationale Rechtshilfe in Strafsachen
(Rechtshilfeverordnung, IRSV)**

351.11

vom 24. Februar 1982 (Stand am 5. Dezember 2006)

*Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf die Artikel 31 Absatz 4, 68 Absatz 2 und 111 des Rechtshilfegesetzes
vom 20. März 1981¹ (IRSG),²
verordnet:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Geltungsbereich; anwendbares Recht

Art. 1 Gegenrecht

Das Gegenrecht gilt auch als gegeben, wenn im andern Staat die Rechtshilfe ohne Beteiligung der Behörden erwirkt werden kann.

Art. 2 Ausscheiden von Angaben³

1 Enthält ein Schriftstück Angaben, die nicht ans Ausland übermittelt werden dürfen, so erstellt die ausführende Behörde eine Abschrift oder eine Fotokopie, auf der die geheim zu haltenden Angaben weggelassen sind.⁴

2 Sie vermerkt auf dem Schriftstück die Tatsache, die Stelle und den Grund der Weglassung und bescheinigt, dass das Schriftstück sonst in allen Teilen mit dem Original übereinstimmt.

3 Die vollständige, unveränderte Fassung ist dem Bundesamt für Justiz⁵ (Bundesamt) auf Verlangen zur Einsicht zu unterbreiten.

4 Entsprechendes gilt für andere Informationsträger.

Artikel und Textabschnitte

Art. 2 Ausscheiden von Angaben³

1 Enthält ein Schriftstück Angaben, die nicht ans Ausland übermittelt werden dürfen, so erstellt die ausführende Behörde eine Abschrift oder eine Fotokopie, auf der die geheim zu haltenden Angaben weggelassen sind.⁴

2 Sie vermerkt auf dem Schriftstück die Tatsache, die Stelle und den Grund der Weglassung und bescheinigt, dass das Schriftstück sonst in allen Teilen mit dem Original übereinstimmt.

3 Die vollständige, unveränderte Fassung ist dem Bundesamt für Justiz⁵ (Bundesamt) auf Verlangen zur Einsicht zu unterbreiten.

4 Entsprechendes gilt für andere Informationsträger.

CHLexML Baukasten

- Hauptdokument
- Artikel, Abschnitte und Absätze
- Ingress
- Kopfzeilen eines Erlasses
- Schlussteil
- Anhänge
- Anmerkungen
- Fussnoten
- Querverweise
- Bilder und Tabellen



Einblick in den Baukasten: Ingress

Der Schweizerische Bundesrat,

Behördliche Stelle

Liste der Grundlagen

gestützt auf die Artikel 31 Absatz 4, 68 Absatz 2 und 111 des Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981¹ (IRSG),²

verordnet:

Absicht (Verb)

Hervorhebungen (des Urhebers)

[...]

3 Die Arbeitgeber vergüten der Pensionskasse des Bundes das zur Finanzierung der ausserordentlichen Teuerungsanpassung erforderliche Deckungskapital.

Art. 25 Abs. 1 erster Satz und 2

*1 **Betrifft nur den französischen Text.***

Beispiel: Bundesgesetz über die Pensionskassen des Bundes (PKB-Gesetz)

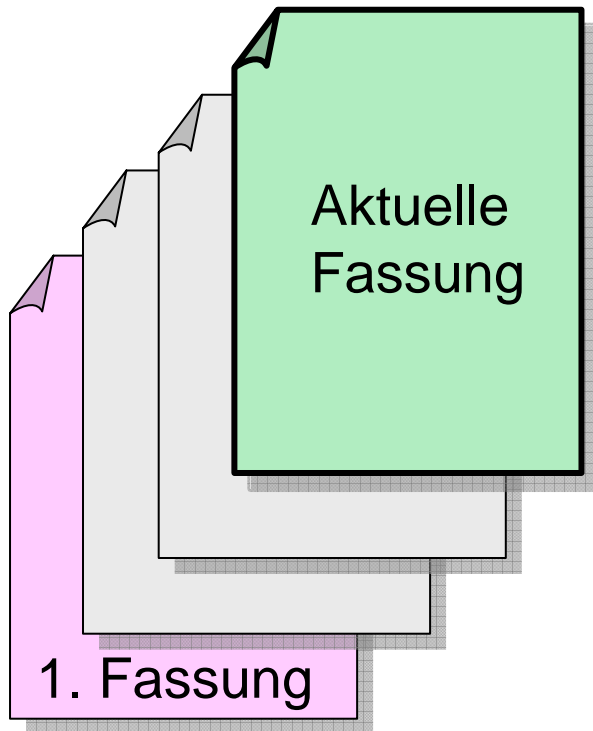
"Versteckte" Informationen

Metadaten

- Erlass-Identifikationen
- Gängige Abkürzungen (OR, ZGB, ...)
- Kurztitel ("Obligationenrecht")
- Art des Erlasses ("Verordnung")
- Herausgebende Behörde
- Daten
 - Inkrafttreten
 - Annahme
 - Letzter Stand
 - Ausserkraftsetzung



Historisierung



- 1. Fassung = Startpunkt
- Änderungen am Erlass bedeuten eine neue Fassung
- Die aktuelle Fassung enthält alle Änderungen seit der 1. Fassung
- Nachverfolgung von Änderungen über die Zeit
- Ermöglicht Historisierungsfunktion für IT Systeme, die CHLexML lesen

CHLexML Dokumentation



CHLexML Tech. Einführung
("Blue Book")



Techn. XML Handbuch
("Blue Book Appendix")

In Kürze online verfügbar: www.chlexml.ch